

Benutzungsordnung für das CVJM Gelände „Plätzle“

Präambel

Das Gelände einschließlich der Gebäude dienen dem CVJM Neubulach e.V. für die evangelische Jugendarbeit, sowie für satzungsgemäße Aufgaben. Ziel dieser Arbeit ist es, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen. Der CVJM Neubulach e.V. versteht sich als Teil der weltweiten CVJM Bewegung und ist als Mitglied im CVJM Landesverband Württemberg e.V. als freies Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg kooperativ angeschlossen.

Grundlage der Arbeit im CVJM Neubulach ist die von der Weltkonferenz der christlichen Vereine am 22. August 1855 in Paris beschlossene Zielerklärung („Pariser Basis“):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck solche junge Männer miteinander zu vereinigen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als Ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben sein Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen und die „Pariser Basis“ gilt für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

An dieser Basis hat sich auch alle Arbeit auf dem CVJM - Gelände auszurichten, auch wenn sich fremde Gruppen dort zeitweilig aufhalten. Das Gelände wurde in ehrenamtlicher Arbeit und durch den unermüdlichen Einsatz zahlreicher Beter, Helfer und Spender erstellt.

Diese Benutzungsordnung soll dazu dienen den Erhalt und die sinnvolle Nutzung des Geländes für den Verein und seine Gäste zu regeln. Darum erwartet der CVJM Neubulach die unbedingte Einhaltung der Ordnung.

1. Allgemeines

Der Vorstand des Vereins und die vom Vereinsausschuss eingesetzten Mitarbeiter, die mit der Verwaltung und Pflege des Geländes beauftragt sind, üben auf dem Gelände das Hausrecht aus und verfügen über die Schlüsselgewalt. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Gelände

Zum Gelände gehören ein Parkplatz, die Gebäude, der Sportplatz, Spielgeräte und eine Grillstelle. Die umliegenden Hütten, Wiesen und Felder gehören nicht uns. Wir haben ein sehr gutes Verhältnis zu den umliegenden Eigentümern und das soll auch so bleiben.

Das Gelände und die Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Beschädigungen und Verluste sind dem Platzwart unaufgefordert mitzuteilen. Der Sportplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

3. Benutzung

Eine Benutzung der Grillstelle oder des Platzes ist nur gemeinsam mit den sanitären Anlagen möglich. Während der Schulzeit wird der Platz intensiv genutzt. Die Gruppen des CVJM Neubulach haben an Werktagen (insbesondere dienstags bis freitags ab 17:00 Uhr) das Nutzungsrecht des gesamten CVJM-Geländes. Finden Freizeiten statt, so ist die Platznutzung zwischen Freizeitleiter und Gruppenleiter des CVJM Neubulach abzustimmen. Im Zweifelsfall trifft der Gruppenleiter des CVJM Neubulach die Entscheidung. Es ist für beide Gruppen eine angemessene Lösung zu finden.

Bei der Vermietung an Gruppen ist eine verantwortliche Person als Ansprechpartner anzugeben. Die anmietende Person muss volljährig sein. Eine Untervermietung ist nicht möglich. Angaben über Grund der Anmietung und Anzahl der Personen sind zu leisten.

Für die Benutzung sind folgende Gruppen zugelassen:

- Gruppen des CVJM Neubulach und der evangelischen Kirchengemeinde Neubulach
- Auswärtige CVJM Gruppen und andere Gruppen, die sich an der in der Präambel beschriebenen Zielsetzung orientieren
- Mitarbeiter und Mitglieder des CVJM Neubulach
- Neubulacher Kindergärten und Schulklassen

Über die Zulassung weiterer Gruppen entscheidet in Zweifelfällen kurzfristig der Leitungskreis. Gruppen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu Störungen der öffentlichen Ordnung kommt, werden nicht zugelassen.

4. Reservierung/ Vermietung

Eine Vermietung kann nach rechtzeitiger Absprache mit dem Platzwart und einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag erfolgen. Eigene Gruppen haben jedoch immer das Vorbuchungsrecht.

Eine feste Terminzusage kann frühestens ab dem 1. November für das folgende Kalenderjahr getroffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben eigene Gruppen das Vorbuchungsrecht.

Gemietet werden können:

Der obere Stock

Der Saal inkl. Küche

Der Sanitärbereich im UG

Das Nebengebäude

Der gesamte Außenbereich

Für Jugendveranstaltungen (Partys) steht ausschließlich der untere Stock zu Verfügung. Hierfür muss der Mieter jedoch Mitarbeiter oder Mitglied des CVJM Neubulach sein. Für Familienfeiern, etc. können auch die oberen Stockwerke gemietet werden. Für Freizeiten steht je nach Vermietung das gesamte CVJM-Gelände und Gebäude zur Verfügung.

5. Kosten

Für die Benutzung sind Gebühren oder ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Die aktuellen Beitragssätze können beim Vorstand erfragt oder in der Nutzungsvereinbarung nachgelesen werden.

6. Abnahme

Vor Beginn und am Ende einer Freizeit oder Veranstaltung wird die gesamte Anlage durch den Platzwart oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen.

7. Grillstelle

Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Grillstelle gemacht werden (stets auf eigene Gefahr). Die Grillstelle muss durch jeden Benutzer sauber verlassen werden. Brennholz für die Grillstelle wird nicht bereitgestellt. Brennholz kann jedoch beim örtlichen Förster erfragt werden.

8. Müll

Für die Entsorgung des komplett anfallenden Mülls ist jede Gruppe selbst verantwortlich. Andernfalls wird die Müllbeseitigung durch den CVJM Neubulach durchgeführt und die anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Sonntagsnutzung

Im Rahmen der Neubulacher CVJM-Arbeit findet auf dem CVJM- Gelände, jeweils am ersten Sonntag im Monat, ein offenes CVJM-Kaffee statt. Dafür ist die Küche, der Saal oder im Sommer der Vorplatz reserviert (bei einer durchgehenden Freizeit muss die Doppelbelegung abgesprochen werden). Für Spiele benötigte Flächen werden mit den Platzmietern abgestimmt. Es ist eine für beide Parteien tragbare Lösung zu suchen. Im Zweifelsfall trifft der Verantwortliche des CVJM Neubulach, die Entscheidung.

10. Einrichtung

Das Inventar ist sorgfältig zu behandeln. Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie genommen werden. Dafür sind Tische und Bänke im Nebengebäude vorhanden.

11. Schlafräum/ Oberer Stock

Die Zimmer im oberen Stock bitte nur mit Hausschuhen betreten. Schmutzige Schuhe können im Foyer abgelegt werden. Des Weiteren ist auf eine getrennt geschlechtliche Belegung der Räume (mit Ausnahme von Ehepaaren) zu achten. Im gesamten oberen Stock sind der Umgang mit Kerzen, Feuer und das Benutzen von Heizgeräten verboten.

12. Beachtung von Vorschriften

Im Umgang mit Alkohol appellieren wir an eine verantwortungsbewusste Einstellung. Generell ist das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (Jugendschutzgesetz) einzuhalten. Im gesamten Haus gilt darüber hinaus ein generelles Rauchverbot. Im Übrigen sind die Anweisungen des Hausmeisters und die bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Trotz der Abgelegenheit des CVJM- Geländes ist eine Nähe zu Häusern gegeben. Deshalb weisen wir hiermit insbesondere auf die gesetzlich geltenden Nachtruhen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Musik ab 22:00 Uhr nur noch im Haus, in angemessener Lautstärke, gespielt werden darf.

13. Getränkeverkauf

Die im Keller gelagerten Getränke gehören dem CVJM Neubulach. Sie können auf Wunsch zu den festgesetzten Preisen gekauft werden. Die Gruppe übernimmt dann den gesamten Warenbestand und rechnet am Schluss mit dem Platzwart ab. Der CVJM Neubulach bittet darum rechtzeitig mitzuteilen ob Getränke gewünscht sind, damit das Lager ausreichend gefüllt ist.

14. Abfall

In WC und Küche bitte keine Abfälle oder Essensreste hinunterspülen. Für den Müll ist jede Gruppe selbst verantwortlich (siehe Punkt 8. Müll)

15. Reinigung

Am Ende einer Freizeit oder Veranstaltung sind alle Räume zu Saugen oder zu wischen, ebenso sind die sanitären Anlagen zu reinigen. Das Außengelände muss ebenfalls gereinigt werden. Insbesondere ist auf Zeltheringe zu achten.

16. Schließen

Das CVJM- Gelände liegt etwas abgelegen. Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Häuser sind sämtliche Fenster und Türen zu verschließen.

17. Haftung

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen (insbesondere auch bekritzelte Wände und Decken) und Verluste.

Beschädigungen und Verluste sind dem Platzwart unaufgefordert spätestens bei der Abnahme mitzuteilen. Sollten nach der Endabnahme noch verdeckte Beschädigungen auftreten (Bsp.: vergessene Heringe auf dem Zeltplatz), die eindeutig auf die Vermietung zurückzuführen sind, so haftet ausschließlich der Mieter für auftretende Schäden.

Der CVJM Neubulach ist berechtigt, Mängel und Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben. Werden anlässlich einer Veranstaltung Schadensersatzansprüche gegen den CVJM Neubulach erhoben, so hat der Mieter hierfür einzutreten.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und von Gott gesegneten Aufenthalt